



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Das kleine Staatsbürger-Lexikon

Steinwart, Franz

Münster, 1930

3. Die Reichsbahn (Organisation und Tarife).

[urn:nbn:de:hbz:466:1-82212](#)

Köln—Amsterdam	2.25	36,—
Breslau—Prag	1.45	32,—
Hamburg—Bremen—Amsterdam	3.45	80,—
Köln—Brüssel	1.30	40,—

*

Dritter Abschnitt: Die Deutsche Reichsbahn.

Durch Verordnung vom 12. Februar 1924 und das Reichsbahngesetz vom 30. August 1924 ist die Verwaltung der Reichsbahnen einem selbständigen Unternehmen, der „Deutschen Reichsbahn“, übertragen. Das Grundkapital des Unternehmens beträgt 15 Milliarden Goldmark und zwar 2 Milliarden Vorzugsaktien und 13 Milliarden Stammaktien. Die Vorzugsaktien lauten auf den Inhaber und sind frei übertragbar. Die Stammaktien sind auf den Namen des Deutschen Reiches und einzelner Länder ausgestellt. Die Gesellschaft hatte 1924 an den Agenten für Reparationszahlungen Schuldverschreibungen im Nennwert von 11 Milliarden RM übergeben. Im Young-Plan wurde die Einziehung dieser Verschreibungen und die Befreiung der Reichsbahn von jeder Reparationslast festgesetzt. Daraus ergab sich auch, daß die 9 vom Reparationsagenten ernannten Verwaltungsratsmitglieder zurückgezogen wurden. Die Reichsbahn ist dann wieder ein rein deutsches Unternehmen. Sie muß aber wirtschaftlich und finanziell selbständig bleiben und jährlich 660 Millionen RM in Form einer Steuer an das Reich zahlen.

Mitglieder des Verwaltungsrates sind jetzt nur noch Deutsche, deren Ernennung hauptsächlich durch die Reichsregierung erfolgt. An der Spitze der Gesellschaft steht ein Generaldirektor, ihm zur Seite die Hauptverwaltung in Berlin mit folgenden Abteilungen: I. Verkehrs- und Tarifabteilung, II. Betriebs- und Bauabteilung, III. Maschinentechnische Abteilung, IIIa. Werkstätten-Abteilung, IV. Finanz- und Rechtsabteilung, V. Einkaufsabteilung. Für Bayern besteht eine besondere Gruppenverwaltung in München.

Dem Reichsverkehrsministerium obliegt lediglich die Aufsicht über die Eisenbahnen (einschl. der Privatbahnen).

Die Personalverhältnisse sind durch das Reichsbahn-Personalgesetz vom 30. August 1924 geregelt. Rechte und Pflichten der Beamten sind im allgemeinen dieselben geblieben wie die der übrigen Reichsbeamten, wenngleich die „Deutsche Reichsbahn“ gewissermaßen ein Privatunter-

nehmen ist und die Beamten in eine Art Privatdienstverhältnis zu der Gesellschaft getreten sind.

Den Personen- und Güterverkehr regelt die Eisenbahnverkehrsordnung vom 23. Dezember 1908, die allerdings mancherlei Änderungen erfahren hat.

Gütertarif.

Die Beförderung von Eil- und Frachtgütern erfolgt auf Grund der allgemeinen Bestimmungen des deutschen Eisenbahntariffs, Teil I, sowie nach besonderen Vorschriften des deutschen Eisenbahntariffs, Teil II.

Die Fracht wird nach Kilogramm berechnet, Sendungen unter 20 kg werden für 20 kg, das darüber hinausgehende Gewicht wird mit 10 kg für Stückgut und mit 100 kg für Wagenladungen steigend so gerechnet, daß je angefangene 10 kg oder 100 kg für voll gelten.

Bei sperrigen Gütern (Sträucher, Heu, Korbwaren usw.), die im Verhältnis zu ihrem Gewicht einen großen Raum einnehmen, wird ein Frachtzuschlag berechnet.

Gebrauchte leere Emballagen (Fässer, Flaschen, Kisten, Räffige u. dgl.) werden nur zum halben Gewicht berechnet. Verschiedene Eilgüter (z. B. Milch, Butter, frisches Obst und Gemüse usw.) werden als Eilgut zu Frachtgutsätzen berechnet.

Die Eisenbahn haftet bei Überschreitung der Lieferfrist, bei Verlust, Minderung und Beschädigung des Gutes nach bestimmten Vorschriften.

Kostenlose Auskunft über Güter-, Tier- und Expressgut-Tarife im In- und Auslandsverkehr erteilt die Reichsbahn-Auskunftsstelle für Güterverkehr, Berlin S.W. 11, Askaniischer Platz 5.

Expressguttarif.

Als Expressgut können Gegenstände ausgegeben werden, die sich zur Beförderung im Packwagen eignen. Jedes Stück muß mit der Aufschrift des Empfängers, dem Namen der Versands- und Bestimmungsstation und dem Tag der Auslieferung versehen sein. Absertigung auf Expressgutkarte (vom Absender auszufertigen) nach allen Stationen, die für den Gepäckverkehr eingerichtet sind und nach denen direkte Tarife bestehen. Beförderung in Personen- und geeigneten Eil- und Schnellzügen. Wertgegenstände werden nur bedingt angenommen. Auskunft darüber sowie über gänzlich ausgeschlossene Gegenstände bei den Expressgut-Annahmestellen.

Mindestgewicht 5 kg. Die Mindestfracht beträgt 40 Pf.
Über 15 kg wird die Fracht auf volle 10 kg aufgerundet
und für je 10 kg berechnet.

N a c h n a h m e s e n d u n g e n sind zugelassen (mindestens 5,— Mf., höchstens 1000,— Mf.). Leicht verderbliche Güter, einschl. frisches Obst, Gemüse, Beeren, sind von der Nachnahmebelastung ausgeschlossen.

Bestimmte Landwirtschaftliche Erzeugnisse (frisches Obst, Gemüse, frische Pilze und Beeren) werden zu halben Sätzen befördert. Gewicht des Stücks nicht über 50 kg. Höchstentfernung 300 km. Beförderung nur in Personenzügen.

Für bestimmte im Tarif bezeichnete **s p e r r i g e** Güter (z. B. Fahrräder, Kinderwagen, Korbwaren usw.) wird die doppelte auf 10 kg abgerundete Fracht erhoben.

Gepäck von Flugzeugreisenden wird ohne Vorlage von Fahrkarten als Gepäck zu den Sätzen des Expressguttariffs abgefertigt.

Gebührensätze für Expressgutbeförderung.

km	bis	bis	bis	ü. 15 kg	km	bis	bis	bis	ü. 15 kg
	5 kg	10 kg	15 kg	je 10 kg		5 kg	10 kg	15 kg	je 10 kg
	RM	RM	RM	RM		RM	RM	RM	RM
1— 15	0,40	0,40	0,40	0,20	201—250	0,70	1,40	2,10	1,40
16— 30	0,40	0,40	0,50	0,30	251—300	0,80	1,60	2,40	1,60
31— 50	0,40	0,40	0,60	0,40	301—350	0,90	1,80	2,70	1,80
51— 70	0,40	0,50	0,80	0,50	351—400	1,00	2,00	3,00	2,00
71— 90	0,40	0,60	0,90	0,60	401—450	1,10	2,20	3,30	2,20
91—110	0,40	0,70	1,10	0,70	451—500	1,20	2,40	3,60	2,40
111—130	0,40	0,80	1,20	0,80	501—600	1,30	2,60	3,90	2,60
131—150	0,50	0,90	1,40	0,90	601—700	1,40	2,80	4,20	2,80
151—175	0,50	1,00	1,50	1,00	701—800	1,50	3,00	4,50	3,00
176—200	0,60	1,20	1,80	1,20	801—1000	1,60	3,20	4,80	3,20

Personentarif.

Am 7. 10. 1928 wurde bei der Reichsbahn das **Z w e i - f l a s s e n - S y s t e m** eingeführt: eine **H o l z k l a s s e** mit der Bezeichnung 3. Klasse und eine **P o l s t e r k l a s s e** mit der Bezeichnung 2. Klasse. Die 1. Klasse ist nur bei den internationalen D-Zügen und den F-D-Zügen als sogen. **L u x u s k l a s s e** beibehalten.

Der Kilometerpreis beträgt:

für die Holzklasse 3,7 Pf.,

für die Polsterklasse 5,6 Pf.

für die Luxusklasse 11,2 Pf.

In den Schnellzügen werden folgende Zuschläge erhoben:

	Holzklasse	Polsterklasse	Zugz- und Schlafwagen
1. Zone (1— 75 km)	1 Mf.	2 Mf.	2 Mf.
2. Zone (76—150 km)	2 Mf.	4 Mf.	4 Mf.
3. Zone (151—225 km)	3 Mf.	6 Mf.	6 Mf.
4. Zone (226—300 km)	4 Mf.	8 Mf.	8 Mf.
5. Zone (mehr als 300 km)	5 Mf.	10 Mf.	10 Mf.

Die Eilzuschläge betragen:

	Holzklasse	Polsterklasse
Nahzone (1— 35 km)	25 Pfg.	50 Pfg.
1. Zone (36— 75 km)	50 Pfg.	1 Mf.
2. Zone (76—150 km)	1 Mf.	2 Mf.
3. Zone (151—225 km)	2 Mf.	4 Mf.
4. Zone (226—300 km)	2 Mf.	4 Mf.
5. Zone (mehr als 300 km)	2,50 Mf.	5 Mf.

Bettkartenpreise: 1. Klasse 24 Mf., 2. Klasse 12 Mf., 3. Klasse 6,50 Mf. Hierzu eine Vormerkgebühr von 10%. Preise für Platzkarten: 1. Klasse 2 Mf., 2. Klasse 1 Mf., 3. Klasse 50 Pfg. Bahnhsteigkarten: 10 Pfg. Für die Beförderung von Hunden wird der halbe Preis 3. Klasse für Eil- und Personenzüge erhoben.

Für RFD-Züge (Rheingoldzug) ist außer dem Zuschlag für Schnellzüge ein Sonderzuschlag von 8 Mf. in der 1. und 2. Klasse zu zahlen.

Es werden besondere Schüler-Monatskarten 2. und 3. Klasse für Personenzüge und solche für Eilzüge ausgegeben. Ihre Preise sind nach folgenden Einheitsräzen gebildet: 2. Kl. Personenzug 5,6 Pfg., 2. Kl. Eilzug 7,5 Pfg., 3. Kl. Personenzug 3,3 Pfg., 3. Kl. Eilzug 5 Pfg.

Die Preise der Arbeiterwochenkarten und Kurzarbeiterwochenkarten sind unverändert geblieben. Als Preis der Arbeiterrückfahrtkarten wird der Fahrpreis der 3. Klasse Personenzug für einfache Fahrt erhoben.

Kinder unter vier Jahren, für die kein besonderer Platz beansprucht wird, werden frei befördert. Für Kinder vom vollendeten 4. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr sowie für jüngere Kinder, für die ein Platz beansprucht wird, ist eine Fahrkarte, auch Schnellzugzuschlagskarte, zum halben Preis zu lösen.

Sodann werden Ermäßigungen gewährt bei Gesellschaftsreisen (mindestens 20 Personen) sowie bei Fahrten im Interesse der Jugendpflege, der öffentlichen Krankenpflege usw., für mittellose Kranke, erholungsbedürftige

Kinder und andere hilfsbedürftige Personen. Auskunft geben die Fahrkartenausgeber. Preisermäßigungen werden ferner gewährt auf Wochen- und Monatsfahrkarten sowie Sonntagsfahrkarten.

Kriegsbeschädigte, die im Kriege dauernde Schädigung der Gesundheit erlitten haben, werden bei Reisen zum Besuch von Fachärzten oder zur Unterbringung in Kur-, Heil- oder Ausbildungsinstitutionen usw. zum halben Preise befördert; ebenso ein etwa notwendiger Begleiter.

Für die Stellung eines Sonderzuges ist die Abnahme von 250 Fahrkarten 2. Klasse oder 380 Fahrkarten 3. Klasse erforderlich. Bei sogen. „kleinen Sonderzügen“, deren Gestellung im Ermessen der Reichsbahnverwaltung liegt, genügen jedoch bereits 100 Fahrkarten 2. Klasse oder 150 Fahrkarten 3. Klasse. Falls der „kleine Sonderzug“ innerhalb 24 Stunden hin und zurück fährt, sind nur 70 Fahrkarten 2. Klasse oder 100 Fahrkarten 3. Klasse erforderlich. Der für die Benutzung eines kleinen Sonderzuges zu zahlende Mindestbetrag ist 100 Mf. Kleine Gesellschaften von 20 Personen ab können bei Mindestentfernung von 30 km eine Fahrpreisermäßigung von 25% in Anspruch nehmen.

Gepäcktarif.

Die Gepäckfracht wird für je 10 kg erhoben, wobei Zwischenkilogramme auf volle 10 kg aufgerundet werden. Sie beträgt mindestens 20 Pfsg. und wird für eine Mindestentfernung von 10 km berechnet. Bei Beförderung in Express- und Luxuszügen wird ein Zuschlag erhoben.

Sätze für 10 kg

km	Mf.	km	Mf.	km	Mf.
1—25	0,2	247—274	1,2	600—655	2,2
26—48	0,3	275—301	1,3	656—714	2,3
49—70	0,4	302—333	1,4	715—788	2,4
71—92	0,5	334—366	1,5	789—896	2,5
93—117	0,6	367—397	1,6	897—1107	2,6
118—141	0,7	398—434	1,7	1108—1317	2,7
142—166	0,8	435—471	1,8	1318—1532	2,8
167—191	0,9	472—509	1,9	1533—1747	2,9
192—217	1,0	510—554	2,0	1748—1750	3,0
218—246	1,1	555—599	2,1		